

rer Beschaffenheit in einem Sommer gestriekt habe, eine Prämie für den männlichen Hirten von 4 Rthl. und für den weiblichen von 2 Rthl. auf drey Jahre aus.

Damit nun solches allgemein bekannt werde, ist diese Verordnung zum Druck und Anschlag zu befördern, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 8ten Januar 1805.

Num. LXVI.

**Verordnung, die Theilnahme an den auswärtigen Brand-  
assurances-Societäten betreffend, von 1805.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Dem Vernehmen nach sollen einige Kaufleute, auch wohl andere Unterthanen nicht allein ihre Waarenlager und sonstige Mobilien, sondern auch ihre Gebäude in auswärtigen Brandassurances-Societäten versichern lassen. Da aber dies der hier bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt, worin alle Gebäude im Lande ohne Ausnahme, und zwar vermöge Unserer Verordnung vom 8ten November v. J., mit ihrem Werth angemessenen gleichförmigen Taxen zu assureiren sind, in dem immer möglichen Fall,  
daß

daß schändliche Gewinnsucht den Eigenthümer eines doppelt assureirten Hauses zum vorsehligen Anstecken desselben oder doch zur Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht verleitet, zum Nachtheil gereichen kann: so haben Wir auf landtägige Berathung Uns bewogen gefunden, allen Unterthanen die Theilnahme an auswärtigen Brandassurances-Societäten in Ansehung ihrer Gebäude hiermit, bey Strafe des Verlustes der einländischen Assurance im Fall des Ab Brennens, ganz zu verbieten, in Ansehung der Waarenlager und anderer Mobilien aber nur nach vorheriger Anzeige bey der Orts-Obrikeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Regierung zu gestatten.

Zu dem Ende ist diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag, Verlesung von den Kanzeln und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 11ten Januar 1805.

Num. LXVII.

**Verordnung, den Flachsbaun und das Leinsaamenziehen  
betreffend, von 1805.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Da der Flachsbaun, von dessen Aufnahme der Haupterwerb eines großen Theils der Landeseinwohner abhängt, durch eigene